

## Berufsausbildung in Teilzeit

Vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung und den immer größeren Schwierigkeiten, Ausbildungsplätze besetzen zu können, müssen neue Zielgruppen erschlossen werden. Ein solches Potenzial an Bewerbern könnte sich unter jungen Eltern und Jugendlichen, die Angehörige pflegen, befinden. Die Teilzeitberufsausbildung bietet diesem Personenkreis die Möglichkeit, Berufsausbildung und Familie in Einklang zu bringen.

Mit diesem Infoblatt erhalten Sie Antworten auf einige der grundlegenden Fragen rund um die Teilzeitberufsausbildung. Ziel ist, die Teilzeitberufsausbildung zu bewerben und häufig vorhandene Berührungsängste zu beseitigen, die ein Grund dafür sein könnten, dass bis heute nur selten Gebrauch von der Möglichkeit einer Teilzeitberufsausbildung gemacht wird.

### **Welche Vorteile hat die Teilzeitberufsausbildung für Sie?**

**Geleistete Investitionen rechnen sich.** Nach dem Mutterschutz bzw. der Elternzeit kann Ihre Auszubildende ihre Ausbildungszeit in Teilzeit erfolgreich beenden. Bereits geleistete Investitionen waren somit nicht umsonst.

**Mehr Flexibilität für Ihre Praxis/Kanzlei/Apotheke.** Sie können die Auszubildenden zeitlich passend in Ihre Praxisabläufe integrieren. Die Ausbildungszeit kann sich verlängern, dadurch sind die Auszubildenden über einen längeren Zeitraum einsetzbar.

**Sie können die Kosten senken.** Durch die reduzierte wöchentliche Ausbildungszeit kann sich die monatliche Vergütung entsprechend verringern.

### **Auf welcher gesetzlichen Grundlage basiert die Teilzeitberufsausbildung?**

Die Teilzeitberufsausbildung ist im Berufsbildungsgesetz (BBiG) in § 8 BBiG geregelt: „*Auf gemeinsamen Antrag der Auszubildenden und Ausbildenden hat die zuständige Stelle (Berufskammer) die Ausbildungszeit zu kürzen, wenn zu erwarten ist, dass das Ausbildungsziel in der gekürzten Zeit erreicht wird. Bei berechtigtem Interesse kann sich der Antrag auch auf die Verkürzung der täglichen oder wöchentlichen Ausbildungszeit richten (Teilzeitberufsausbildung).*“

### **Wie wird eine Teilzeitberufsausbildung vergütet?**

Grundsätzlich gilt § 17 BBiG, dass die Ausbildungsvergütung *vertraglich* festgelegt werden und insoweit *angemessen* sein muss. Die Vergütung hat als Untergrenze die tariflichen Vereinbarungen – sofern vorhanden – zu beachten. Die tariflich oder anderweitig festgelegte Vergütungsuntergrenze darf um maximal 20 Prozent unterschritten werden.

Zur Ausbildungsvergütung bei Teilzeitberufsausbildung gibt es keine spezifische Regelung. Wenn die tatsächliche Spanne der Tätigkeit unter der in der Ausbildungsordnung vorgesehenen täglichen Ausbildungszeit liegt, können auch abgesenkte Vergütungen in Betracht kommen, soweit sie noch als angemessene Vergütung zu betrachten sind.

### **Wann gilt eine Vergütung noch als „angemessen“?**

Als angemessen kann in aller Regel ein Betrag angesehen werden, der nicht genau proportional der geminderten Ausbildungszeit ist, sondern zwischen den beiden Werten liegt, also bei 80 Prozent der Ausbildungszeit auf etwa 90 Prozent der bei Vollzeit üblichen Vergütung.

**Hinweis:** Auszubildende, die mit einem Kind in einem eigenen Haushalt leben, haben einen ergänzenden Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe. Über weitere Finanzierungsmöglichkeiten des Lebensunterhalts des Auszubildenden informiert die Broschüre „Ausbildung in Teilzeit“ des Bundesministeriums für Bildung und Forschung ([http://www.bmbf.de/pub/ausbildung\\_in\\_teilzeit.pdf](http://www.bmbf.de/pub/ausbildung_in_teilzeit.pdf)).

**Welche Gestaltungsmöglichkeiten gibt es bezüglich der Länge einer Teilzeitberufsausbildung?**

Üblich ist die tägliche oder wöchentliche Verkürzung unter Wahrung des normalen Zeitpunkts der Abschlussprüfung. Sollte jedoch das Ausbildungsziel – Bestehen der Kammerprüfung – durch eine Verkürzung in Gefahr geraten, ist es ratsam, gleichzeitig eine Verlängerung der Gesamtausbildungszeit zu erwägen. Eine Verlängerung kann gemäß § 8 Abs. 2 BBiG auch nachträglich vereinbart werden.

**Wie können Sie Teilzeitberufsausbildung in Ihrer Praxis, Kanzlei oder Apotheke realisieren?**

Es stehen zwei Alternativen zur Auswahl:

**Teilzeitberufsausbildung ohne Verlängerung der Ausbildungszeit:**

Die Arbeitszeit einschließlich des Berufsschulunterrichts muss mindestens 25 Wochenstunden (bzw. 75% der wöchentlichen Arbeitszeit) betragen.

**Teilzeitberufsausbildung mit Verlängerung der Ausbildungszeit um maximal ein Jahr:**

Die Arbeitszeit einschließlich des Berufsschulunterrichts muss mindestens 20 Wochenstunden betragen.

**Wie sehen die Arbeitszeiten und Urlaubsregelung aus?**

Die ausbildende Einrichtung einigt sich mit dem/der Auszubildenden auf eine Stundenzahl zwischen 25 und 30 Wochenstunden und spricht mit den Auszubildenden ab, wann diese Stunden geleistet werden. Teilzeitauszubildende haben wie alle Teilzeitbeschäftigten den gleichen Urlaubsanspruch wie Vollzeitbeschäftigte. Bei Teilzeitkräften, die nicht an jedem Arbeitstag in der Woche arbeiten, wird der Urlaubsanspruch im Verhältnis zu den wöchentlichen Arbeitstagen berechnet.

**Wie wird der Berufsschulunterricht organisiert?**

Der Berufsschulunterricht findet wie bei Vollzeitausbildungsverhältnissen statt. Die Berufsschule muss über die Teilzeitberufsausbildung informiert werden.

**Darf vorab gezielt für eine Teilzeitberufsausbildung geworben werden?**

Ja! Die Praxis, Kanzlei, Apotheke, also die ausbildende Einrichtung, sollte sogar offensiv für dieses bisher zu knappe Angebot an Teilzeitberufsausbildungsstellen werben. Die letztliche Genehmigung obliegt jedoch auch bei einer Teilzeitberufsausbildung der zuständigen Kammer. Dabei muss auch der Ausbildungsplan mit der jeweils zuständigen Kammer an die Teilzeitberufsausbildung angepasst werden.

*Diese Information erhebt nicht den Anspruch auf Vollständigkeit. Für Detailfragen wenden Sie sich bitte direkt an Ihre zuständige Stelle (Kammer).*

Berlin, den 4. April 2013/Ku